



# Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Heinrichsthal

JAHRGANG 52

AUSGABE 18

06.10.2023

## „Wir wünschen einen goldenen Oktober



### Landtags- und Bezirkswahl am Sonntag

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, 08.10.2023 finden die Wahlen zum Bayerischen Landtag und den Bezirkstagen statt. Die Demokratie ist einer der wichtigsten Errungenschaften der Menschheit und ein

sehr hohes Gut, welches wir mit dem Gang zur Urne verteidigen sollten.

Gerade in diesem Jahr 2023 sind in vielen Ländern der Erde wieder Diktaturen oder Militärjunta entstanden. Bei näherer Betrachtungsweise erkennt man recht schnell, dass in demokratisch geführten Ländern der Wohlstand der Bevölkerung größer ist im Vergleich zu den Ländern mit Diktaturen.

Demokratie ist nicht ganz so einfach wie es zunächst aussieht. Der Wähler ist schon gefordert nicht nur ein Kreuzchen auf dem Stimmzettel zu machen, sondern sich mit den Themen auseinanderzusetzen. Das ist mit ein bisschen Anstrengung verbunden sich seine eigene Meinung zu bilden. Aber eine eigene Meinung haben ist wichtig. Da lohnt sich die Anstrengung dafür. Es ist das richtige Leben. Nur dort wo ich etwas investiere, kann am Schluss etwas Gutes dabei entstehen.

Viele Menschen auf der Erde wären froh und würden gerne die Anstrengung auf sich nehmen und sich mit den Themen der Parteien und deren Ziele zu befassen um dann in Freiheit wählen zu können.

Ich vertraue auf den Willen und den Wunsch unserer Bevölkerung am Sonntag zur Wahl zu gehen und sich für eine demokratische Partei zu entscheiden.

Ihr  
Udo Kunkel  
1. Bürgermeister

# Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Feuerwehr und Rettungsdienst Notruf	112
Polizeiinspektion Aschaffenburg	06021/8570
Wasserversorgung Rufbereitschaft	0170/6383465
Klinikum Aschaffenburg	06021/320
Hofgartenklinik Aschaffenburg	06021/3030
Frauenklinik Aschaffenburg	06021/30170
Krankenhaus Wasserlos	06023/5060
Kreiskrankenhaus Lohr	09352/5050
Hausarzt-Bereitschaft	116117
Vergiftungszentrale	0911/3982451
Zahnärztlicher Notdienst	06021/80700
Sozialstation St. Stephanus	06021/56665
Caritas-Sozialstation St. Stephanus	
Pflegestützpunkt Heinrichsthal	9784418
Kindergarten Heinrichsthal	622
Grundschule Heigenbrücken	1210
Mittelschule Schöllkrippen	06024/9410
Postfiliale	970752
Landratsamt Aschaffenburg	06021/3940
Kfz.-Zulassungsstelle Mainaschaff	06023/97610
Bayernwerk Störungsannahme	0941/28003366
Taxi	01577/1060054

## Öffentliche Einrichtungen

### Postfiliale Heigenbrücken

Lebensmittelmarkt „nah und Gut Gehlert“,  
Heinrichsthaler Straße 1,  
Telefon: 06020/970752, Montag – Samstag  
08.00 – 19.00 Uhr

### Volkshochschule Kahlgrund-Spessart e.V.

Kirchstraße 3, 63776 Mömbris  
Telefon: 06029/9926380, Montag – Freitag 10  
– 13 Uhr, Donnerstag 17 – 19 Uhr

### Bayer. StaatsforstenAÖR, Forstbetrieb Heigenrücken

Lindenallee 31, Tel. 06020/979950, Mo.-Do. 8  
– 12 und 14 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr

## Rentenberatung

Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken,  
Tel. 06020/971020  
Karl-Heinz Paulus, Versichertenberater, Sonnenstraße 35, Tel. 06020/9798822  
Auskunftsstelle der Deutschen Rentenversicherung, Aschaffenburg  
Dämmer Tor 1, Tel. 06021/35200

## Bürgerservice Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken

### Geschäftszeiten

Mo. – Fr. 8 – 10 Uhr, Di. 14 – 18 Uhr,  
Do. 14 – 16 Uhr  
Bitte denken Sie an die Terminvereinbarung!

## Bürgermeister

Udo Kunkel, Tel. 06020/1345, Mobil:  
015118438453,  
E-Mail: [udo.kunkel@heinrichsthal.de](mailto:udo.kunkel@heinrichsthal.de)

## Geschäftsleitung, Standesamt, Bauwesen

Jutta Englert, Tel. 06020/971015, E-Mail: [jutta.englert@vg-heigenbruecken.de](mailto:jutta.englert@vg-heigenbruecken.de)

## Finanzverwaltung, Steuern und Gebühren

Daniela Bartella, Tel. 06020/971020, E-Mail:  
[daniela.bartella@vg-heigenbruecken.de](mailto:daniela.bartella@vg-heigenbruecken.de)

## Bürgerbüro, Gewerbe- und Gaststättenrecht

Bianca Franz, Tel. 06020/971040, E-Mail:  
[bianca.franz@vg-heigenbruecken.de](mailto:bianca.franz@vg-heigenbruecken.de)

## Bürgerbüro

Vanessa Bischoff, Tel. 06020/971019, E-Mail:  
[vanessa.bischoff@vg-heigenbruecken.de](mailto:vanessa.bischoff@vg-heigenbruecken.de)

## Kasse

Melanie Heßler, Tel. 06020/971023, E-Mail:  
[melanie.hessler@vg-heigenbruecken.de](mailto:melanie.hessler@vg-heigenbruecken.de)

## Öffentliche Sicherheit,

Svenja Stenger, Tel. 06020/971024, E-Mail:  
[svenja.wissel@vg-heigenbruecken.de](mailto:svenja.wissel@vg-heigenbruecken.de)

## Assistenz

Nicole Wilk, Tel. 06020/971018, E-Mail: [nicole.wilk@vg-heigenbruecken.de](mailto:nicole.wilk@vg-heigenbruecken.de)

Bitte nutzen Sie die Durchwahl.

## **Medizinische Dienste**

### **Allgemeinärztin:**

Dr. med. Kerstin Dinkel, Lindenallee 33, Tel.  
06020/97210  
Mo.-Fr. 08 – 13 Uhr, Mo. und Do. 17 – 19 Uhr,  
Di. 16 – 18 Uhr

### **Zahnärzte:**

Dr. med. dent. Gruscha Burgmaier / Dr. med.  
dent. Hubertus Voss  
Hauptstraße 7, Tel. 06020/970923  
Mo. 8 – 14 Uhr, Di. 11 – 19 Uhr, Mi. 8 – 14 Uhr,  
do. 12 – 20 Uhr, Fr. 8 – 14 Uhr  
Termine nur nach Vereinbarung

### **Apotheke:**

Rats-Apotheke, Hauptstraße 7, Tel. 06020/471  
Mo.- Sa. 08.30 – 12 Uhr, Mo., Di., Do., Fr.  
14.30 – 18 Uhr

---

## **Die Verwaltung informiert:**

### **Öffnungszeiten Rathaus:**

Am Freitag, 13.10.2023 bleibt die Verwaltung im Rathaus geschlossen!  
Wir bitten um Beachtung!

---

## **Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023**

Anbei in einer Zusammenfassung die Punkte aus dem öffentlichen Teil der letzten Gemeinderatssitzung. Vor Beginn der öffentlichen Sitzung erfolgte eine noch nicht öffentliche Vorstellung eines Planungsgegenstandes durch das Landratsamt Aschaffenburg. Daher beginnt die Tagesordnung heute mit der Nr. 2.

### **TOP 02 Verwaltungsmitteilungen**

#### **TOP 02 A Umrüstung der Straßenbeleuchtung**

##### **Sachvortrag:**

Ende August ist die Umrüstung der ersten Straßenlaternen auf eine hocheffiziente Beleuchtungstechnik durch das Bayernwerk erfolgt. Weitere Straßenlaternen müssen noch umgerüstet werden.

Die Maßnahme mit einem Investitionsvolumen von ca. 44.000,00 € wird mit 13.000,00 € durch den Bund gefördert. Die Investitionskosten der Gemeinde Heinrichsthal in Höhe von ca. 31.000,00 € hätten sich bei einer Leistungseinsparung von ungefähr 27.000 kWh pro Jahr zum Stand der Auftragsvergabe in knapp 5 Jahren amortisiert. Durch die gestiegenen Strompreise erfolgt nun eine frühere Amortisation.

Neben der neuen Beleuchtungstechnik in LED erfolgt in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr eine Absenkung der Leistung der Laterne auf 50% der Leistung.

#### **TOP 02 B Landtags- und Bezirkswahl**

Siehe erste Seite.

#### **TOP 02 C Schäden an Bäumen an öffentlichen Flächen**

##### **Sachvortrag:**

Die beiden letzten trockenen Sommer und das trockene Frühjahr haben unseren Bäumen an öffentlichen Einrichtungen stark zu schaffen gemacht und sind teilweise eingegangen, oder haben durch die Trockenheit div. andere Schäden erlitten. Nachdem hier die Gemeinde Heinrichsthal in der Haftung steht, müssen diese Bäume im Rahmen der Gefahrenabwehr leider gefällt werden.

Beispielsweise eine Eiche aus dem Bereich an der Freizeithütte (diese steht mit mehreren Eichen zusammen. Diese Ei-

chen müssen dann durch einen Kronenverbund gegenseitig gesichert werden) und Bäume im Bereich der kleinen Verkehrsinsel im Bereich „Kleine Gärten“.

Die gefälltten Bäume werden durch entsprechende Ersatzbepflanzungen wieder ersetzt.

In diesem Zusammenhang auch die Bitte an alle **privaten Grundstückseigentümer** sich um Ihre Bäume entlang von Straßen oder auch zu den Nachbargrundstücken zu kümmern. Bitte die Bäume kontrollieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Wichtiger Hinweis:  
Stürzen Bäume von privaten Grundstückseigentümern auf öffentliche Flächen und diese Bäume müssen im Rahmen der Gefahrenabwehr beseitigt werden, werden diese Kosten den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt. Ein Hauptproblem hierbei sind beispielsweise die Bäume entlang der Spessart-Höhenstraße (AB2).

## **TOP 02 D Besichtigung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Inspektion**

### **Sachvortrag:**

Turnusgemäß wurde am Montag, 18.09.2023 die Feuerwehr der Gemeinde Heinrichsthal durch die Kreisbrandinspektion besichtigt.

Hierbei wird geprüft, ob die Ausrüstungsgegenstände den erforderlichen Bestimmungen entsprechen und alle vorhanden sind, ob die erforderlichen Ausbildungen eingehalten werden und in Form einer kleinen Übung wird der Leistungsstand der Feuerwehr gezeigt.

Die Besichtigung ergab, dass die Feuerwehr Heinrichsthal einsatzfähig ist und einen guten Eindruck hinterlassen hat.

## **TOP 02 E Neue Parkmarkierungen an der Spessarthalle**

### **Sachvortrag:**

Im Zuge der Neugestaltung des Platzes rund um die Spessarthalle sind die ehemaligen Parkmarkierungen entfallen.

Durch die Nutzung der Gaststätte in der Spessarthalle bedarf es hier aber einer klaren Regelung, um die Zu- und Abfahrt für die Feuerwehr im Einsatzfall zu gewährleisten.

Von Seiten der Verwaltung wurde bereits die Fa. Jone beauftragt hier neue Parkmarkierungen aufzutragen.

## **TOP 03 Bauanträge**

### **TOP 03 A Bau-Voranfrage, Neubau Einfamilienhaus, Eichenstraße 13**

### **Sachvortrag:**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Heinrichsthal stellt für diese Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

### **Abstimmungsergebnis: 6:0**

## **TOP 04 Energiewende;**

### **Beitritt zum Energiewerk des Landkreises Aschaffenburg**

### **Sachvortrag:**

Wie bereits im Frühjahr dieses Jahres vorgestellt, möchten die Gemeinden des Landkreises Aschaffenburg zusammen mit dem Landkreis Aschaffenburg ein Kom-

munalunternehmen gründen, welches sich mit dem Thema Energie befasst. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass wir die von uns benötigte Energie in einem möglichst großen Umfang selbst vor Ort herstellen müssen um unabhängig von den Ländern mit fossilen Energievorräten zu werden.

Zweck dieses Energiewerkes ist es, dass Projekte für die Energieversorgung der Zukunft entwickelt werden. Hierbei ist es für das Energiewerk egal, welche Art von erneuerbarer Energie es sich handelt (Photovoltaik, AgriPV, Windkraft, Biogas oder später auch einmal Wasserstoff usw.). Wichtig es hierbei, dass die Akteure vor Ort mit in die Entscheidung eingebunden werden und vor allem, dass die Anlieger, welche mit den Anlagen vor Ort evtl. auch eine Beeinträchtigung haben, von dem Nutzen dieser Anlagen profitieren können. Wir möchten hier bewusst etwas schaffen, bei welchem die Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis sich mit einbringen und auch davon profitieren können, beispielsweise durch einen günstigen Strom, und oder durch Dividenden über die Einlagen bei solchen Projekten. Wir möchten hierzu einen Beitrag für unsere Bürger im Landkreis leisten, damit nicht Großkonzerne die Gewinne für die spätere Energieerzeugung bei uns auf dem Land einstreichen und wir vor Ort nichts von diesen Anlagen haben.

Die Projekte müssen zunächst in diesem „Energiewerk“ entwickelt werden. Die jährlichen Kosten für diese Projektentwicklung werden auf 600.000,00 € geschätzt. Hieran beteiligt sich der Landkreis mit 50 %, die restlichen 50 % tragen die Landkreisgemeinden. Wenn alle 32 Gemeinden beim

Energiewerk mitmachen, wovon wir aktuell ausgehen, dann trägt jede Gemeinde 9.375,00 € pro Jahr. Die Entwickelten Projekte werden dann an die verschiedenen Projekt GmbH's verkauft, so dass im sich unser Energiewerk langfristig gesehen selbst refinanzieren kann.

Eine spannende und zukunftsweisende Entwicklung, welche wir zusammen mit den anderen Gemeinden und dem Landkreis Aschaffenburg gemeinsam gehen wollen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat Heinrichsthal stimmte der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit dem Arbeitstitel „Energiewerk Landkreis Aschaffenburg“ zu und stellt hierzu die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung.

### Abstimmungsergebnis: 6: 0

## **TOP 05 Kindergarten; Delegation der Vertreter für den Dachverein**

### Sachvortrag:

Nach der Übernahme der Vorstandstätigkeit des Kindergartens durch die Gemeinde wird das operative Geschäft des Kindergartenbetriebes nun in die laufende Verwaltung der Gemeinde mit integriert, was eine zusätzliche Belastung und Arbeitsaufwand für die beiden Bürgermeister bedeutet.

Die Gründung des gemeinsamen Kindergartendachvereins wird aktuell entsprechend vorbereitet.

Für die Gründung des Dachvereins sollen bereits Mitglieder des Gemeinderates bestimmt werden, damit auch hier die vorarbeiten beginnen können.

Zur allgemeinen Information:

Für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 liegen aktuell folgende Schätzungen hinsichtlich der Belegung vor:

### **Kindergartenjahr 2023/2024**

Waldgruppe: 11 Kinder  
Hauskindergarten: 24 Kinder  
Krippe: 8-10 Kinder (variiert unter dem Jahr)

### **Kindergartenjahr 2024/2025**

Waldgruppe: 12 Kinder  
Hauskindergarten: 20 Kinder

} nach  
} aktuellem  
} Stand

Krippe: 8 Kinder  
Somit übersteigt die Anzahl der Kinder auch im nächsten Jahr die Kapazität des aktuellen Kindergartens, da wir bei 40 Kindern 3 Gruppen benötigen und im Kindergarten selbst nur Räumlichkeiten für 2 Gruppen haben.

### **Beschluss:**

In die Mitgliederversammlung des Dachvereins sollen folgende Gemeinderäte berufen werden:

Gemeinderäte Stefan Staab, Sebastian Kroll, Steffen Heßler sowie 2. Bürgermeister Christian Wenzel und 1. Bürgermeister Udo Kunkel

Die gewählten Vertreter sind auch zur Gründung des Dachvereins berechtigt.

### **Abstimmungsergebnis: 6:0**

## **TOP 06 Friedhofssatzungen**

### **TOP 06 A Allgemeines / Einführung**

### **Sachvortrag:**

Die aktuellen Friedhofssatzungen der Gemeinde Heinrichsthal waren nicht mehr auf dem aktuellen rechtlichen Stand, so dass im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Prüfungen empfohlen wurde, hier neue Satzungen (Stammsatzung und Beitrags- und Gebührensatzung) zu erlassen.

Der Gemeinderat hat diesen Punkt zunächst vertagt, da man sich im Rahmen einer möglichen Neugestaltung des Friedhofes noch einmal vor Ort treffen wollte und Möglichkeiten zu besprechen.

Die Ortsbesichtigung hat inzwischen stattgefunden.

### **Beratungsfolge:**

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich die geplante Zisterne nicht am Rondell vor der Leichenhalle verwirklichen lasse. Ein neuer Standort könnte auf der Asphaltfläche über dem alten Friedhofsteil sein. Außerdem gäbe es am Fallrohr ein mögliches Rohrleitungsproblem.

Es wurde vorgeschlagen anstelle der Zisterne im Bereich oberhalb der Friedhofsmauer bei den „Kindergräbern“ einen oberirdischen Tank mit Abdeckung am Rondell zu errichten. Diese Variante wird entsprechend geprüft.

### **TOP 06 B Beratung und Beschlussfassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 21.08.2023**

### **Sachvortrag:**

Die einstimmig beschlossene neue Friedhofssatzung ist hier in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

## **TOP 06 C Beratung und Beschlussfassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heinrichsthal in der Fassung vom 21.08.23.**

Durch das Landratsamt wurde darauf hingewiesen, dass unsere Friedhofsgebühren weit unter der Deckungsgrenze liegen. Hier einmal ein kurzer Vergleich.

	<b>Einzelgrab</b>	<b>Familiengrab</b>	<b>Urne</b>
Laufach	40,00 €	80,00 €	45,00 €
Sailauf	42,00 €	111,00 €	49,00 €
Wiesen	28,00 €	52,00 €	22,00 €
Wiesenthal	18,00 €	27,00 €	18,00 €
Schöllkrippen	32,00 €	64,00 €	20,00 €
Heigenbrücken	44,00 €	63,00 €	34,00 €
Heinrichsthal aktuell	15,00 €	20,00 €	5,00 €
Künftige Gebühr	30,00 €	40,00 €	15,00 €

Auch wenn wir unsere Friedhofsgebühren nun anpassen, liegen wir bei den Gebühren im Vergleich zu unseren Nachbargemeinden noch immer am unteren Bereich der Gebühren.

Die neue Beitrags- und Gebührensatzung wurde einstimmig beschlossen und ist in diesem Gemeindeblatt abgedruckt.

---

### Satzung über das

### Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Heinrichsthal vom 21.08.23

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. und Nr.2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Go) erlässt die Gemeinde Heinrichsthal folgende Satzung:

I.

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält den Friedhof mit Leichenhaus in Heinrichsthal für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung.

##### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Der gemeindliche Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

##### **§ 3**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Best V)
  - c) die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinn des Art. 6 BestG

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

## **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem

Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG

## **II. Ordnungsvorschriften § 6**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Friedhofseingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

## **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist es insbesondere untersagt:
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und lärmern,
  - c) die Wege (außer den Zufahrten zu und Leichenhallen) mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.



- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistung anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabbeete und Grabeinfassungen unrechtmäßig zu betreten,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik – und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- (4) Die Gemeinde kann vor den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
  - (4) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zuverlässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
  - (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## § 8

### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestattungsunternehmer, Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt oder der Nachweis über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nicht erbracht werden kann.

- (6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.

## III.

### Grabstätten und Grabmale

## § 9

### Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Ge-

meinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

## **§ 10 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnengräber
- (2) Die Lage der Gräber nach Abs. 1, Buchstabe a) – c) richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die Gräber nach Sektionen, Reihen und Nummern eingeteilt.

## **§ 11 Einzelgräber**

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus 2 übereinanderliegenden Grabstätten.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 28 Abs. 1) verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

## **§ 12 Familiengräber**

- (1) Jedes Familiengrab besteht aus 4 Grabstellen, die paarweise übereinanderliegen.

- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 28 Abs. 1) verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

## **§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in allen Gräbern unterirdisch beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte, wobei die Mindestfläche für eine Urne 0,25 m<sup>2</sup> beträgt.
- (3) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem und leicht zu verrottendem Material bestehen.
- (4) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 28 Abs. 2) verliehen.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und die evtl. vorhandene Urne zu entsorgen.

## **§ 14**

## Größe der Gräber

(1) Festlegung für Sektion I (Bereich nahe Leichenhalle)

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Maße (Länge x Breite):

Einzelgräber: 170 x 90 cm

Familiengräber: 170 x 180 cm

Urnengräber: 80 x 60 cm

(2) In allen anderen Sektionen muss sich die Größe des Grabs in die anderen Reihen einfügen.

(3) Die Grabtiefe für Säрге beträgt bei einer Mindestabdeckung von 0,90 m:

Tiefgrab: 2,40 m

Normaltiefe: 1,65 m für die darüber liegende Sargstelle

Bei Urnengrab: 0,80 m

## § 15

### Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen; der Gebührenbescheid dient als Urkunde.

(3) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 2) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 16

### Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrang.

## § 17

### Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte nach § 10 Abs. 1, Buchstabe a) –c) ist spätestens drei Monate

nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet. Grabbeete sind ebenerdig zu gestalten.

- (2) Bei allen Gräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grabbeet zurückzubauen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Entspricht der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 30 (Ersatzvornahme) Anwendung. Die entstehenden Kosten werden dem Grabrechtsinhaber in Rechnung gestellt. Werden die Kosten nicht ersetzt, kann das Benutzungsrecht der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, das Grabbeet zurückzubauen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

## **§ 18**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Die Gräber nach § 10 Buchstabe a) – c) bestehen aus einer Grünfläche auf der der Grabnutzungsberechtigte ein Grabbeet anlegen kann.  
Die Grabbeete können von der Grünfläche ebenerdig mit einem max. 10 cm breiten Streifen aus Stein abgegrenzt werden. Die

Abgrenzung zählt zur Fläche der Grabbeete.

- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) bis zu einer Höhe von 1,00 m ist zugelassen.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## **§ 19**

### **Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Fertigung beizufügen. Sie müssen den Entwurf des Grabmals

einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift und Schmuckverteilung beinhalten. In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimme Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation hat eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

## § 20

### **Grabmale, Grabplatten und Einfassungen**

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn die Sicherung und Wiederherstellung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

- (2) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmale innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Grabstätten einzuebnen. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).

## IV.

### **Bestattungsvorschriften**

## § 21

### **Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Verstorbene, die bei

Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## § 22

### Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsegnung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## § 23

### Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## § 24

### Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

## § 25

### Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind vom Nutzungsberechtigten einem geeigneten Bestattungsinstitut zu übertragen.

Insbesondere sind dies:

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschl. der Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschl. der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung und Trauerschmuck).

## § 26

### Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

## § 27

### Anzeige und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde mit dem Bestattungsunternehmen bzw. mit den Hinterbliebenen fest.

### **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt ab dem Tag der Bestattung

- (1) bei Sargbestattungen:
- a) 20 Jahre für Verstorbene über 10 Jahre
  - b) 10 Jahre für Verstorbene bis 10 Jahre
- (2) bei Urnenbestattungen:  
10 Jahre

### **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrags der Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

## **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 29.05.2009 mit der Änderung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 24.03.2014 außer Kraft.

Heinrichsthal, den 27.09.2023

Kunkel  
Bürgermeister

---

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heinrichsthal vom 21.08.2023**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Heinrichsthal folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Heinrichsthal Grabnutzungsgebühren, Leichenhausgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung.
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der



neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4

##### **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühren für die Grabstätten betragen pro Grabstätte und Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
  - b) eine Familiengrabstätte 40,00 €
  - c) eine Urnengrabstätte 15,00 €
- (2) Für den Wiedererwerb eines Benutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 fällig.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

#### § 5

##### **Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Leichenhausbenutzung beträgt für die Bestattung innerhalb 4 Tagen nach Feststellung des Todes 100,00 €. Bei der Berechnung der Bestattungsfrist

bleiben Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage unberücksichtigt.

Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

#### § 6

##### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Ausbettung und Wiedereinbettung betragen
  - a) einer oder eines Verstorbenen während der Ruhezeit 628,00 €
  - b) von Gebeinen 190,00 €
  - c) einer Urne 95,00 €.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 30.05.2009 außer Kraft.

Heinrichsthal, den 27.09.2023

Kunkel  
Bürgermeister

---

### **Hausmeister für die Spessarthalle gesucht!**

Obwohl schon lange Jahre im „richtigen“ Ruhestand, hat sich Leonhard Reinhard seit Jahren liebevoll um unsere Spessarthalle gekümmert. Herr Reinhard möchte verständlicher Art und Weise so langsam etwas mehr „Ruhestand“ genießen und die

Aufgabe des Kümmerers der Spessarthalle in jüngere Hände geben.

Die Gemeinde Heinrichsthal sucht daher zum 01.01.2024 einen Hausmeister für die Spessarthalle und gleichzeitig für Freizeithütte.

Die Hauptaufgabe liegt in der Koordination der Termine für die Spessarthalle und die Übergabe und spätere Abnahme der Räumlichkeiten. Die Vermietung der Räumlichkeiten der Spessarthalle ist überschaubar. Der Schwerpunkt liegt aktuell bei der Kontrolle der Räumlichkeiten durch die Dauernutzer wie VHS, Vereine oder Kindergarten.

Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Bei Interesse einfach bei der Gemeinde melden, z.B. Dienstags in der Sprechstunde oder per E-Mail an die [info@heinrichsthal.de](mailto:info@heinrichsthal.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

---

## **Obstbaumaktion „Gelbes Band“**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

über die Jagdgenossenschaft Heinrichsthal wurde die Thematik angesprochen, dass Obstbäume (vor allem Apfelbäume) nicht abgeerntet werden, die Äpfel abfallen und dann auf den Wiesen einfach verrotten. Dies ist natürlich sehr schade, zumal interessierte Bürger gerne Obst ernten würden, jedoch nicht wissen, ob dieser Baum noch bewirtschaftet wird und auf privaten Grund steht.

Darauffin möchten wir uns der Aktion „Gelbes Band“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung anschließen. In anderen Gemeinden wird diese Projektidee bereits mit Erfolg umgesetzt und ermöglicht Interessenten, kostenlos Bäume mit einem Gelben Band abernten zu können.

Voraussetzung ist natürlich, dass die privaten Obstbaumbesitzer sich dieser Aktion anschließen und diese Bäume mit einem „Gelben Band“ zeitnah kennzeichnen, damit es möglich ist, dass diese Bäume geerntet werden können.

Von dieser Aktion können alle profitieren. Grundstückseigentümer welche ihre Bäume nicht mehr selbst abernten möchten müssen sich nicht mehr mit dem Fallobst befassen was für die Grundstückspflege hinderlich ist, Obstinteressierte kommen so zu kostenlosen Obst und die Wildschäden nehmen ab, da gerade Wildschweine auch gerne Fallobst verspeisen und hierbei Wildschäden anrichten.

Im Voraus sage ich schon mal herzlichen Dank und hoffe, dass sich hier doch der eine oder andere Obstbaumbesitzer dieser Aktion anschließt.

Die Aktion soll im nächsten Jahr fortgeführt werden. Gleichzeitig möchten wir in den nächsten Jahren versuchen, eine Patenschaft für noch zu pflanzende Obstbäume auf gemeindlichen Grundstücken ins Leben zu rufen.

Ihr Bürgermeister  
Udo Kunkel

---

**Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom **25.10.2023 bis 26.10.2023** unter der Bezeichnung „Löwenstein“ eine Gefechtsübung durch. Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGen Heigenbrücken und Mespelbrunn sowie der Gemeinden Laufach, Rothenbuch und Weibersbrunn. An der Übung beteiligen sich 60 Soldaten mit 8 Räderfahrzeugen. Manövermunition wird verwendet. Nachtmärsche finden statt. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

---

### **Der Familienstützpunkt informiert:**

Die Angebote sind ortsunabhängig für alle offen, die Lust haben daran teilzunehmen. Neben den Aktionen gibt es auch immer die Möglichkeit mich bei Fragen, Problemen, Unterstützungsbedarf – alles rund um das Thema Familie – zu kontaktieren.

**Infogruppe:** Hier bekommt ihr immer alle Informationen direkt auf das Handy. Du willst dabei sein? Name plus Infogruppe per Nachricht an 0151/15644614 schicken

**Flohmarktgruppe:** Hier könnt ihr alles reinstellen, was verkauft werden soll rund um das Thema Kind und Familie. Der FSP bietet nur die Plattform. Du willst dabei sein?

Name plus Flohmarkt per Nachricht an 0151/15644614 schicken

### **GESUCHT:**

Es werden neue Leitungen für die Krabbelgruppen in Heigenbrücken gesucht. Wer sich vorstellen könnte eine kleine Eltern-Kind Gruppe zu leiten, darf sich gerne bei Yvonne Mann melden.

### **Regelmäßige Angebote:**

#### **Krabbelgruppen**

für Kids von 0-3 Jahre mit einer erwachsenen Bezugsperson  
(Geschwisterkinder sind willkommen)

#### **Heigenbrücken:**

Montags von 10.00 – 11.15 Uhr  
Standesamtzimmer/ Promenadenweg

#### **Heinrichsthal:**

Mittwoch von 9.30 - 11.30 Uhr  
Haus der offenen Tür

#### **Einmalige Angebote:**

#### **Bilderbuchkino „Die Olchis – das große Weltraumabenteuer“**

Wir schauen gemeinsam den Bilderbuchfilm (30 Minuten) an und im Anschluss basteln wir Weltraumlichter.

Für Kinder ab 5 Jahre

Montag den 16.10. von 15.30 – 16.30 Uhr  
Bürgerzentrum Alte Schule in Heinrichsthal  
(Schulstraße 9)

Unkostenbeitrag 2 € pro Kind

#### **Nähtreff für Kinder ab 9 Jahre**

Gemeinsam nähen wir kleine Projekte – dieser Treff ist für Kinder die schon Erfahrungen mit der Nähmaschine gesammelt haben.

Kreativraum in Heinrichsthal (Schulstraße 9)  
Donnerstag den 19.10. von 16.00 – 18.30 Uhr  
Unkostenbeitrag: 7,50€

#### **Handarbeitstreff in Heinrichsthal**

Wer hat Lust in der Gemeinschaft kreativ zu werden, mit anderen ins Gespräch zu kommen, gemeinsame oder individuelle Projekte umzusetzen? Ob Anfänger/in oder Fortgeschrittene/r, ob Nähen, Häkeln, Stricken usw. – alle sind willkommen.

Freitag den 13.10. ab 18.00 Uhr im Bürgerzentrum Alte Schule in Heinrichsthal

#### **Eltern-Kind- Treff Hochsensibilität**

Treffen in gemütlicher Atmosphäre, Erfahrungen austauschen, ins Gespräch kommen, Impulse geben ( Mit Kinderbetreuung Vorort)  
Am Freitag den 20.10. von 15.00 – 17.00 Uhr  
im Mehrgenerationenhaus Goldbach.

### **Familientreff:**

Gruppendiskussion zur Weiterentwicklung des FSP

Herzliche Einladung zum Familientreff - in gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen möchten wir gerne von euch erfahren, was euch wichtig ist, welche Wünsche ihr habt usw. Kinderbetreuung ist Vorort - kommt gerne vorbei! Damit wir besser planen können, meldet euch gerne an!

Mittwoch den 25.10.2023 von 17.00 – 18.30 Uhr im Lesesaal in Heigenbrücken

### **Team SoKo:**

In Spielen, Gesprächen und Gemeinschaftsaktionen wollen wir folgende Themen angehen: Selbstsicherheit, Gefühle, Kooperation, Umgang mit Stress, Konflikte, Selbstkontrolle. Donnerstag den 26.10. von 15.00 – 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Jakobsthal für Jungs im Alter von 8-12 Jahren.

Anmeldungen unter 0151/15644614 oder

[familienstuetzpunktHochspessart@Heinrichsthal.de](mailto:familienstuetzpunktHochspessart@Heinrichsthal.de)

<https://www.unser-ferienprogramm.de/heinrichsthal/index.php>

Kontaktiert gerne Yvonne Mann bei Fragen und Anliegen!

---

## **Weiterentwicklung der Familienstützpunkte**

*Eltern sind gefragt*

Seit einigen Jahren gibt es im Landkreis Aschaffenburg Familienstützpunkte in Goldbach, Großostheim, Heinrichsthal und Mömbris. Sie sind in der jeweiligen Gemeinde und auch für die umliegenden Orte Anlauf- und Kontaktstelle für viele Familien. Das Angebot reicht von Beratung und Unterstützung bis hin zu eigenen Veranstaltungen und regelmäßigen Treffen. In ihrer Lotsenfunktion vermitteln die Mitarbeiterinnen passgenaue Hilfen für Eltern und ihre Kinder.

Im Rahmen der Konzeptfortschreibung durch das Landratsamt Aschaffenburg sind nun Eltern an vier Terminen eingeladen ihre Wünsche zu äußern und Vorschläge für eine positive Weiterentwicklung zu machen. Die Mitarbeiterinnen wollen herausfinden, ob die Angebote dem Bedarf gerecht werden und welche neuen Themenfelder für Familien angegangen werden sollen. Dazu laden die Familienstützpunkte, gemeinsam mit der Familienbildung des Landratsamtes Aschaffenburg, zu einem gemeinsamen Austausch ein.

Der erste Termin findet am **18.10.2023 im Quartierszentrum Ringheim** statt.

Am **25.10.2023** trifft man sich im **Rathaus Heinrichsthal**.

Das **Mehrgenerationenhaus Goldbach** ist am **06.11.2023** an der Reihe.

Den Abschluss gestaltet der **Familienstützpunkt Mömbris im Ivo-Zeiger-Haus** am **07.11.2023**.

Alle Veranstaltungen finden in der Zeit **von 17:00 bis 18:30 Uhr** statt. Für Kinderbetreuung in dieser Zeit ist gesorgt. Um Anmeldung per E-Mail an den jeweiligen Familienstützpunkt wird gebeten. Anmeldeschluss ist jeweils einen Tag vor der Veranstaltung.

### **Weitere Informationen**

Landratsamt Aschaffenburg

Familienbildung: Anka Bungert,

Elena Brunner-Weber, Verena Knecht

Tel.: 06021/394-323 oder -647

Mail: [familienbildung@Lra-ab.bayern.de](mailto:familienbildung@Lra-ab.bayern.de)

Internet: [www.familie-ab.de](http://www.familie-ab.de)

## **Volkshochschule**

### **Kahlgrund-Spessart e.V.**

Wir bitten Sie, sich für die Kurse über die Webseite [www.vhs-kahlgrund-spessart.de](http://www.vhs-kahlgrund-spessart.de) (empfohlen!), per E-Mail ([info@vhs-kahlgrund-spessart.de](mailto:info@vhs-kahlgrund-spessart.de)) oder telefonisch (06029-992638-0) anzumelden.

**Wir suchen:**

**Kursleitungen (w/m/d)**

Deutschkursleitungen mit BAMF-Zulassung für die Leitung von Integrationskursen oder vom BAMF geförderten Deutschkursen. Kursleitungen in allen Fachbereichen für den Raum Mömbris, Schöllkrippen, Wiesen, Heinrichsthal, Heigenbrücken, Johannesberg, Heimbuchenthal, Mespelbrunn und Dammbach.

### **Praktikanten (w/m/d)**

Ab sofort

Bewerbung und Rückfragen an:

vhs Kahlgrund-Spessart e.V.

Kirchstr.3, 63776 Mömbris

[info@vhs-kahlgrund-spessart.de](mailto:info@vhs-kahlgrund-spessart.de)

Tel. 06029/992638-0

### **Highlight-Kurse**

**Integrationskurs ab Ende Oktober – persönliche Anmeldung nach Terminvereinbarung erforderlich**

### **Kletterkurs – ab 16 Jahren (K)**

Sa. 07.10., 12 Uhr Heigenbrücken Wildpark

Vortrag: Wenn die Augen schwächer werden  
18.30 Uhr

Mo. 09.10., 18.30 Uhr, Johannesberg Mehrgenerationenhaus

### **Einsteigerkurs Seifensieden 18.30 Uhr**

Fr. 13.10., 18.30 Uhr Schimborn Mittelschule

### **Herzwoche der Deutschen Herzstiftung**

Herzkrank? Schütze Dich vor dem Herzstillstand

Do. 19.10., 19 Uhr Schöllkrippen Mittelschule

### **Kostenfreie Tagesfahrt: Nürnberg für Alle – Geschichte für Alle (besonders geeignet für Blinde, Sehbehinderte und Senioren)**

Achtung: für Blinde und Sehbehinderte ist eine sehende Begleitperson sinnvoll.

Mi. 11.10. ab 8.30 Uhr

### **Wanderungen**

#### **Sa. 30.09.**

Wildkräuter und -pflanzen, Pilze am Wegesrand sowie reife Früchte des Herbstes 10 Uhr

#### **So. 08.10.**

Gesang der Könige die Hirschbrunft im Spessart erleben (K) 17.30 Uhr

#### **Sa. 14.10.**

Essbare Kräuter im Wald, auf der Wiese und am Wegrand 10 Uhr

Rundgang durch das Kupferbergwerk Wilhelmine (K) 14 Uhr

Tatort – Erlebniswanderung (K) 16 Uhr

#### **So. 15.10.**

Menschengemachte Natur? Artenvielfalt am Wiesbüttmoor (K) 10 Uhr

#### **Do. 02.11.**

Ferienangebot: Der Wald – ein Fest für unsere Sinne 10 Uhr

#### **Sa. 11.11.**

Sankt Martin für Erwachsene (K) 14 Uhr

#### **Do. 17.12.**

Winterliche Kapellenwanderung (K) 12 Uhr

### **Präsenzkurse**

#### **Sa. 30.09.**

Eltern-Kind Workshop Lernen auf Knopfdruck – Wie Lernen leichter gelingt 09 Uhr

Jump Trampolin 10 Uhr

Fahrradworkshop 14 Uhr

#### **So. 01.10.**

Kraft und Ausdauer (K) 10 Uhr

#### **Mi. 04.10.**

Französisch – Niveau A1 18.30 Uhr

Regeneration und tiefe Entspannung 18.30 Uhr

#### **Do. 05.10.**

Standard-/Lateintanz 18.30 Uhr

DiscoFox – Für Einsteiger 20.35 Uhr

#### **Fr. 06.10.**

Yoga und Achtsamkeit für Kinder von 7 bis 12 Jahren 15.30 Uhr

Motorsägenlehrgänge Grundkurs nach KWF-Standard Modul A ab 18 Jahre (K) 18 Uhr

Linien- und Gruppentanz für Fortgeschrittene (K) 18.25 Uhr

Linien- und Gruppentanz für Einsteiger 19.30 Uhr

DiscoFox – Für Paare mit Grundkenntnissen 20.35 Uhr

#### **Sa. 07.10.**

Eltern-Kind Workshop Lernen auf Knopfdruck –  
Wie Lernen leichter gelingt 09 Uhr  
Wir berühren uns – ein Massage- und  
Wohlfühltag für Paare 10 Uhr

**So. 08.10.**

Wir berühren uns – ein Massage- und  
Wohlfühltag für Paare 10 Uhr

**Mo. 09.10.**

Englisch für Fortgeschrittene – Niveau: A2/B1  
(K) 19 Uhr

Abnehmen mit Köpfchen 19 Uhr

**Di. 10.10.**

Musikalische Früherziehung für Kinder von 4  
bis 6 Jahren (K)

Musikalische Früherziehung Eltern-Kind-Kurs  
für Kinder von 1 bis 2 Jahren (K)

4xF Outdoor-FitCamp: "Fit in der Natur" mit  
Spaß und hartem Training 17.30 Uhr

Poolbillard für Anfänger\*innen (K) 19 Uhr

Zentangle® – auf entspannte Weise kreativ  
sein 19 Uhr

Gitarre – Einsteigerkurs (K) 20 Uhr

**Mi. 11.10.**

Französisch – Niveau A1 11 Uhr

Malen in verschiedenen Techniken 19 Uhr

**Do. 12.10.**

Vortrag: Sonnenklar: Strom erzeugen mit der  
eigenen Photovoltaikanlage 19.30 Uhr

Gitarre – Fortsetzungskurs (K) 20 Uhr

**Fr. 13.10.**

Magie der Farben – Experimentelle Malerei in  
Acryl 18 Uhr

**Sa. 14.10.**

Ledergürtel selbst herstellen 10 Uhr

Fortgeschrittenenschwimmen (K) 11.45 Uhr

Fortgeschrittenenschwimmen (K) 12.30 Uhr

Sushi – japanische Köstlichkeiten 14 Uhr

Fahrradworkshop 14 Uhr

**Onlinekurse**

**Sa. 30.09.**

10-Fingerschreib-Trainingsprogramm 14 Uhr

**Mi. 04.10.**

Vortrag: Energiesparen im Alltag (K) 12 Uhr

**Do. 06.10.**

Einführung: PHP-Programmierung auf dem  
Webserver 17 Uhr

**Di. 10.10.**

Pilates & Selbstwahrnehmungstraining (K)  
17.15 Uhr

Vortrag: Heizungserneuerung: Wie packt man's  
richtig an? (K) 18 Uhr

**Mi. 11.10.**

Feldenkrais® Bewegliche Wirbelsäule – mehr  
Freude mit dem Rücken 19.30 Uhr

**Einstieg jederzeit möglich**

Männerchor in Westerngrund – Tradition trifft  
Moderne (K)

**Bitte beachten:**

(K) = Kurse in Zusammenarbeit mit einem  
Kooperationspartner. Keine Nachlässe.  
Angaben ohne Gewähr! Irrtümer vorbehalten!

---

## Sammlung von Grünabfällen

Zweimal jährlich, im Frühling und im Herbst,  
wird in den Gemeinden des Landkreises  
Aschaffenburg der Grünabfall vor der Haustüre  
abgeholt und kompostiert.

Der nächste Termin in Heinrichsthal ist am  
Donnerstag, den 19.10.2023.

Um Probleme bei der Abholung zu vermeiden  
müssen einige Dinge beachtet werden:

Zu den Grünabfällen zählen Baum- und  
Strauchschnitt sowie Laub und Mähgut.

Baum- und Strauchschnitt muss mit Kordel  
(nicht mit Draht) gebündelt bereitgestellt wer-  
den. Für kleinere Grünabfälle wie Laub oder  
Grasschnitt halten die Gemeinden spezielle  
Grünabfallsäcke aus verstärktem Papier bereit,  
die dort zum Selbstkostenpreis von 0,50€ pro  
Stück erhältlich sind. Diese Säcke können  
gemeinsam mit ihrem Inhalt kompostiert wer-  
den. Andere Behältnisse sowie nicht mit Kordel  
gebündelte Äste und Strauchschnitt oder Wur-  
zelstöcke werden nicht mitgenommen!

Nicht gesammelt werden:

- behandelte Althölzer,
- Spanplatten,
- Küchenabfälle (bitte direkt in der Biotonne  
entsorgen),

- Wurzelstöcke und ganze Bäume. Grünabfälle können auch selbst zum Kreisrecyclinghof (Nilkheim, Obernburgerstraße 25) oder zum gemeindlichen Recyclinghof gebracht werden.

Für den Kreisrecyclinghof gelten folgende Bedingungen:

- Landkreisbürger können bis zu 1 m<sup>3</sup> Grünabfall kostenfrei anliefern,
- größere Mengen werden gegen Entgelt angenommen,
- die Annahme von 1 m<sup>3</sup> holziger, strukturreicher Grünabfälle kostet 5,00 €,
- die Annahme von 1 m<sup>3</sup> strukturarmer Grünabfälle (Laub, Gras, Fallobst) kostet 15,00 €.

Wurzelstöcke und Bäume können bei der GBAB (= Gesellschaft für Bioabfall in Landkreis und Stadt Aschaffenburg) direkt neben dem Kreisrecyclinghof gegen Entgelt angenommen werden.

---

## Abfallentsorgungstermine

---



Sa.	09.10.	Recyclinghof
Di.	12.10.	Bio,
Mi.	13.10.	Gelber Sack
Sa.	14.10.	Recyclinghof
Di.	17.10.	Restmüll
Do.	19.10.	Grünabfall

Die Gefäße und Materialien sind am Abfuhrtag bis **spätestens** 6.00 Uhr bereitzustellen!

## Recyclinghof

Geöffnet jeweils samstags von 12.30 – 16.30 Uhr.

---




---

## Notdienst der Apotheken

---

### Samstag, 07.10.2023

Franken-Apotheke, Stockstadt  
 Markt-Apotheke, Mömbris  
 Rats-Apotheke, Aschaffenburg

### Sonntag, 08.10.2023

Burg-Apotheke, Alzenau  
 Hirsch-Apotheke, Haibach  
 Hubertus-Apotheke, Hösbach

### Samstag, 14.10.2023

Erthal-Apotheke, Aschaffenburg  
 St. Georgs-Apotheke, Sailauf

### Sonntag, 15.10.2023

Castell-Apotheke, Stockstadt  
 Franken-Apotheke, Goldbach  
 Spessart-Apotheke, Bessenbach

---

*Herausgeber:* Gemeinde Heinrichsthal  
 Schulstraße 9, 63871 Heinrichsthal  
 Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 1. Bürgermeister Udo Kunkel,  
 für Vereinsnachrichten und Anzeigen die  
 jeweiligen Einsender

---

## Ende amtlicher Teil

---



9. Berichte - Alte -Herren – Theater gruppe - Gymnastik - Kids Active
10. Satzungsänderungen
11. Neuwahl aller zu wählenden Positionen
12. Vorschau, Wünsche, Anträge, Verschiedenes

KSV Heinrichsthal 1946 e.V.  
Vorstandschafft

---

## Feuerwehr Heinrichsthal

### Termine:

- |                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| Fr. 06.10., 19:30 Uhr | Gruppe 1                  |
| Mo. 09.10., 19:30 Uhr | First Responder           |
| Di. 10.10., 19:00 Uhr | Wissenstest<br>Jakobsthal |
| Mi. 11.10., 19:00 Uhr | Jugend                    |
| Do. 12.10., 19:30 Uhr | Übung<br>Leistungsprüfung |
| Fr. 13.10.19:30 Uhr   | Übung<br>Leistungsprüfung |
| Mo. 16.10., 19:30 Uhr | Übung<br>Leistungsprüfung |
| Mi. 18.10., 19:00 Uhr | Jugend                    |

## Musikverein Einigkeit und Freude Heinrichsthal e.V.

### „Heinrichsthaler Musikanten“

Mitglied im Blasmusikverband  
Vorspessart e.V.

### Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Am Freitag den **27.10.2023** findet um **19.30 Uhr** in unserem Probenraum eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschafft
6. Neuwahlen
7. Wünsche und Anträge

Recht herzliche Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht an alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten!

Wünsche und Anträge können, in schriftlicher Form, bis zum 20.10.2023 beim

---

## KSV Heinrichsthal Generalversammlung

Am Freitag, 20.10.2023 um 19:30 Uhr findet im Clubheim unsere Generalversammlung statt!

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandssprechers
4. Bericht des Vorstand Finanzen
5. Bericht der Kassenrevisoren
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht des Vorstand Jugend
8. Berichte der Trainer



1. Vorsitzenden Gerhard Mann eingereicht werden.

Die Vorstandschaft

## **Kartoffelfeuer**

Das diesjährige Kartoffelfeuer des Musikvereins findet am 04.11.2023 an der Freizeithütte statt.

Portionen können bis Freitag, 27.10.2023 bei Gerhard Mann unter 0160/7080438 oder bei Jennifer Amrhein unter 0160/93580780 bestellt werden.

---

## **VdK Ortsverband Heinrichsthal**

### **Jahreshauptversammlung**

Am Samstag, den 21.10.2023 um 14 Uhr findet die Jahreshauptversammlung von Ortsverband Heigenbrücken statt.

Dabei wird die Entscheidung getroffen ob der Ortsverband Heigenbrücken den Ortsverband Heinrichsthal aufnehmen wird.

Ich möchte zu diesem Termin die Mitgliederinnen und Mitglieder einladen.

Evtl. könnte auch das Eine oder Andere Mitglied für die Zukunft den OV. Heinrichsthal bei Sitzungen etc. in Heigenbrücken vertreten.

Würde mich freuen wenn es zu einer Zusammenkunft kommen würde.

Mit freundlichen Grüßen  
Josef Diener

## **Reparieren statt wegwerfen – Repair-Café**

**Termin: 21.10.2023 10:30 – 16:00 Uhr**

**Wo: Rathaus Wiesen, Dr.Frank Str. 2**

Viele defekte Alltagsgegenstände landen inzwischen direkt in der Mülltonne, weil man sie selbst nicht reparieren kann oder die Reparatur in einer Werkstatt zu kostspielig und dadurch unwirtschaftlich wird. Dabei fehlt oft nur das Wissen oder das passende Werkzeug, um Föhn, Toaster oder Fernseher wieder zum Laufen zu kriegen. Ein zunehmendes Problem, dem sich Repair Cafés angenommen haben.

Der Reparaturversuch lohnt sich allemal: Im günstigsten Fall kann das Gerät vor Ort beim 1. Termin ohne Ersatzteile kostenfrei wieder zum Laufen gebracht werden. In manchen Fällen werden Ersatzteile benötigt, die bis zum nächsten Repair-Café-Termin besorgt werden müssen.

Lautet die Fehleranalyse im schlimmsten Fall „irreparabel“, bleibt neben einer neuen Erfahrung das gute Gefühl, eine Reparatur zumindest probiert zu haben.

Bitte bringt alle Gegenstände mit, die ihr gerne reparieren möchtet, sei es ein kaputtes Fahrrad, ein defektes Haushaltsgerät, eine zerrissene Kleidung oder irgendetwas anderes, das eurer Meinung nach noch eine Chance verdient. Wir haben erfahrene Reparatur\*innen vor Ort, die euch bei den Reparaturen unterstützen werden. Wir bemühen uns, so viele Reparaturen wie möglich an diesem Tag durchzuführen.

Einfach ohne Anmeldung vorbei kommen, mit netten Leuten ein Stück Kuchen genießen und dabei etwas Gutes für unsere Welt tun!



INDIVIDUELL GEDACHT - INDIVIDUELL GEMACHT

# Ihr Partner für Veränderung

[www.kessler-innenausbau.de](http://www.kessler-innenausbau.de)



*Wohnraum von  
Ihrem Schreiner*

Kessler Innenausbau GmbH  
Jakobsthaler Weg 14  
63871 Heinrichsthal

Kontaktieren Sie uns:  
Tel.: 06020 1372  
E-Mail: [info@kessler-innenausbau.de](mailto:info@kessler-innenausbau.de)

